Ortsgemeinde Bermel	**Vorlage Nr. 011/060/2018**
	Beschlussvorlage

TOP	**Errichtung eines Güllebehälters; hier: nochmalige Beratung und Entscheidung über das Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.M. § 35 BauGB**

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 19.11.2018	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	**Status**	**Termin**	**Beschlussart**
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Bermel beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Güllebehälters in Bermel, Außenbereich, Flur 9, Flurstück 96, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein-stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor-schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Bermel hat bereits am 07.06.2018 in der öffentlichen Ortsgemeinderatssitzung über den Bauantrag auf Errichtung eines Güllebehälters in Bermel, Außenbereich, Flur 9, Flurstück 96, beraten und beschlossen das Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB **nicht zu erteilten.**
Nach der Auffassung des Ortsgemeinderates sei das Einvernehmen zu versagen, weil die Traglast der Zuwegung nicht ausreiche, um dem hohen Schwerlastverkehr durch LKW´s standzuhalten.

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Bermel. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich -. Da vorausgesetzt wird, dass es sich hierbei um ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist dann unter anderem zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Es ist davon auszugehen und unstrittig, dass das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und die Erschließung gesichert ist. Darüber hinaus weist der Flächennutzungsplan hier Flächen für die Landwirtschaft aus. Des Weiteren wurde zur Bauvoranfrage, Az.: BA-63-2017-00290 das Einvernehmen der Ortsgemeinde Bermel in der Sitzung vom 07.03.2017 erteilt. Diese Bauvoranfrage wurde mit Schreiben vom 11.07.2017 positiv beschieden. An der bauplanungsrechtlichen Einschätzung hat sich seitdem nicht geändert.

Gem. § 36 Abs. 2 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen jedoch nur dann versagen, sich aus den §§ 31, 33 ,34 und 35 BauGB ein Grund hierfür ergibt. Vorliegend wurde das Einvernehmen jedoch nicht aus planungsrechtlichen Gründen versagt, sodass diese Entscheidung rechtwidrig sein könnte.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bittet daher, die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nochmals zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde, das Einvernehmen zu ersetzen, wenn es rechtwidrig versagt wird / wurde.

Anmerkung:
Sofern die Ortsgemeinde Bermel Schäden an der Zuwegung befürchtet, so wäre ggf. in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob hier eine zivilrechtliche Absicherung zu Haftungsfragen in Betracht käme.

Der Ortsgemeinderat hat **erneut** über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m.35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐Ergebnishaushalt 20	☐Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

<u>Anlagen:</u>

Auszug Niederschrift vom 07.06.2018
Bauvorbescheid vom 11.07.2017
Schreiben der KV Mayen-Koblenz vom 16.11.2018